

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Schluss mit Terror-Propaganda: Verbot des roten Dreiecks der Hamas jetzt!

Drucksache 19/1829

Der Senat von Berlin
InnSport I A 2
IA2@SenInnSport.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -
Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -
über Schluss mit Terror-Propaganda: Verbot des roten Dreiecks der Hamas jetzt!
- Drucksache Nr. 19/1829 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 Folgendes beschlossen:

„Der Berliner Senat wird aufgefordert, sich auf der Bundesebene für eine Ergänzung des um das von der Terrororganisation Hamas verwendete rote nach unten gerichtete Dreieck einzusetzen. Das Ziel ist, die Sichtbarkeit des Zeichens in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Strafbarkeit der Verwendung des nach unten gerichteten roten Dreiecks im Kontext des Nahostkonflikts und der Hamas sicherzustellen. Der Senat wird außerdem aufgefordert, bereits im Vorgriff bei versammlungsrechtlichen Auflagen die Verwendung dieses Symbols zu untersagen, da es eine direkte Bedrohung von Menschen darstellt.“

Hierzu wird berichtet:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat mit einem an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gerichteten Schreiben vom 1. Juli 2024 die klarstellende Aufnahme des nach unten gerichteten roten Dreiecks in den Kennzeichenkatalog zum Betätigungsverbot der HAMAS erbeten. Ein dazu vom BMI in Aussicht gestelltes Rundschreiben ist der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 1. November 2024 zugegangen (Rundschreiben vom 31. Oktober 2024 - ÖSII2.20106/31#1). Das BMI bewertet darin auch das auf der Spitze stehende rote Dreieck als Kennzeichen der verbotenen Vereinigung HAMAS (§ 9 Abs. 2 S. 1 VereinsG). Nach den Feststellungen der Verbotsbehörde des Bundes und der Sicherheitsbehörden des Bundes wird dieses Symbol seit Ende Oktober/Anfang November 2023 in Veröffentlichungen der „Izz-al-Din-al-Qassam-Brigaden“ (militärischer/terroristischer Flügel der HAMAS) mit einem eindeutigen Bezug zu Kampfhandlungen gegen den Staat Israel im Sinne einer Zielmarkierung verwendet. Eine Verwendung des nach unten gerichteten roten Dreiecks als Kennzeichen der HAMAS ist aufgrund der Verbotsverfügung vom 2. November 2023 daher ebenfalls verboten und strafbar. Eine Strafbarkeit ist dabei durch die zuständigen Behörden aus dem Gesamtzusammenhang der Kennzeichenverwendung zu beurteilen. Eine Bewertung im Sinne eines Gesamtzusammenhangs ist nach den Feststellungen des BMI gegeben, wenn das Dreieck in Bezug zu wichtigen Gedenktagen der HAMAS, aktuell bedeutsamen Ereignissen der HAMAS oder einer für die HAMAS bedeutsamen Person verwendet wird.

Im Rahmen von Versammlungen ist die Verwendung des nach unten gerichteten roten Dreiecks in dem oben beschriebenen Verwendungskontext ebenfalls strafbar und wird bei einer entsprechenden Prognose und bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen auf Grundlage von § 14 Abs. 1 VersFG von der Polizei Berlin im Wege einer versammlungsrechtlichen Beschränkung untersagt. In die Begründung versammlungsrechtlicher Beschränkungsbescheide ist die Verwendung des roten Dreiecks bereits vor der Aufnahme in den Kennzeichenkatalog durch o.g. Rundschreiben des BMI auch ausdrücklich als Beispielfall für eine Beschränkung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 1 VersFG aufgenommen worden. Beim Anfangsverdacht einer Straftat leitet die Polizei Berlin in jedem Fall ein Ermittlungsverfahren ein.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 17.12.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

.....

Senatorin für Inneres und Sport